

Coronaschutzverordnung NRW angepasst – Erleichterungen auch in Bezug auf Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen

(Stand: 21.06.2021)

Die Landesregierung NRW hat die bestehende Coronaschutzverordnung mit Gültigkeitsdauer ab 21. Juni 2021 aktualisiert

(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210617_coronaschvo_ab_21.06.2021_lesefassung.pdf).

Die folgende Zusammenstellung dient als Auslegungshilfe und ist nicht rechtsverbindlich. Alle Angaben sind zur allgemeinen Information bestimmt. Der WHB übernimmt keine Gewähr.

Lockerungen abhängig von der Inzidenzstufe

In Bezug auf Veranstaltungen und Versammlungen gibt es **Lockerungen abhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz**.

- **Inzidenz bis 35:** stark gelockerte Regeln (Inzidenzstufe 1)
- **Inzidenz über 35 bis 50:** gelockerte Regeln (Inzidenzstufe 2)
- **Inzidenz über 50 bis 100:** verschärfte Regeln (Inzidenzstufe 3)
- **Inzidenz über 100:** scharfe Regeln (sogenannte Notbremse)

Es gelten **grundsätzlich die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen**. Die **Maskenpflicht** bleibt **in geschlossenen Räumen** generell bestehen.

Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene

Für Geimpfte und Genesene gibt es viele Ausnahmen von den Corona-Regeln.

Vollständig Geimpfte und Genesene werden etwa bei Zusammenkünften und Veranstaltungen, für die eine Höchstzahl an Teilnehmenden festgelegt ist, **nicht mitgezählt**. **Faktische Personengrenzen**, die sich aus der Einhaltung von Mindestabständen ergeben und sich an der Fläche, z. B. von Einzelhandelsgeschäften, orientieren, **müssen aber beachtet werden**. Das gilt auch für Kapazitätsbegrenzungen (z. B. in der Hotellerie).

Soweit in der Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit entsprechendem Nachweis. Sie benötigen **keinen Negativtest**.

Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien von Vereinen

Hinsichtlich **Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien von Vereinen** – also etwa satzungsmäßig vorgeschriebenen **Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen** – ist Folgendes vorgesehen:

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3:

Tagungen und Kongresse dürfen nicht stattfinden.

Zulässig sind nur bestimmte **Ausnahmen**, darunter **Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien von Vereinen**

- a) **mit bis zu 20 Personen**, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,
- b) **mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 500 Personen im Freien, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss; vor der Versammlung muss eine Anzeige und bei mehr als 100 teilnehmenden Personen die Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes** bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Regelungen zur **Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit** und zum **Mindestabstand** sind bei allen nach der Verordnung zulässigen Veranstaltungen einzuhalten.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2:

Möglich sind **Sitzungen, Tagungen und Kongresse auch in geschlossenen Räumlichkeiten mit bis zu 500 getesteten Personen. Geimpfte und Genesene zählen unter Beachtung der faktischen Personengrenzen nicht mit. Die besondere Rückverfolgbarkeit** ist sicherzustellen.

Die Regelungen zum **Mindestabstand** sind einzuhalten. **An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (Datenerfassung, Sitzplan) sichergestellt ist.**

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1:

Gestattet sind **Sitzungen, Tagungen und Kongresse in geschlossenen Räumlichkeiten auch mit bis zu 1.000 Getesteten und beliebig vielen Genesenen und Geimpften sowie sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit (Datenerfassung, Sitzplan).**

Im Freien sind auch mehr als 1.000 Personen gestattet, höchstens aber ein Drittel der regulären Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein Test ist nicht erforderlich. Es gilt die einfache Rückverfolgbarkeit.

In Regionen der Inzidenzstufe 1 können in geschlossenen Räumlichkeiten die **Masken** bei ausreichender Lüftung oder Luftfilterung an festen Sitz- oder Stehplätzen von Bildungs-, Kultur-, Sport- und anderen Veranstaltungen abgenommen werden. Voraussetzung sind aber weitere Schutzmaßnahmen, also die Beachtung der jeweiligen Maßgaben zum Negativtestnachweis, wenn jeweils die Regelungen zum Mindestabstand eingehalten werden oder bei zulässigen Ausnahmen vom Mindestabstand die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind ab dem 1. September 2021 zulässig:

- a) **Volksfeste** nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), **Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen mit bis zu 1.000 teilnehmenden Personen mit Negativtestnachweis** und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept**. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.

Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, sind auch Veranstaltungen mit mehr als 1.000 teilnehmenden Personen zulässig,

- b) **Sitzungen, Tagungen und Kongresse in geschlossenen Räumlichkeiten auch mit mehr als 1.000 Personen mit Negativtestnachweis** und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept**.